

# männerriege amriswil

## STATUTEN der Männerriege Amriswil

### **Im Text verwendete Abkürzungen**

Thurgauer Turnverband  
Schweizerischer Turnverband  
Sportversicherungskasse des STV  
Vereinsversammlung  
Vorstand

TGTV  
STV  
SVK-STV  
VV  
VS

## **I. Name und Sitz**

### **Art. 1 Name**

Die Männerriege Amriswil ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und wurde im Jahre 1910 gegründet.

### **Art. 2 Sitz**

Sitz des Vereins ist die politische Gemeinde Amriswil.

## **II. Zweck des Vereins**

### **Art. 3 Zweck**

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

### **Art. 4 Zugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied

- des TGTV

und ist damit Mitglied des STV.

Der Verein unterstellt sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen er angehört.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **Art. 5 Ethik**

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Leiter und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 6 Mitgliederkategorien**

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind dem TGTV bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

#### **Art. 7 Versicherung**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der SVK-STV ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

#### **Art. 8 Eintritt und Austritt**

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein sind an den VS zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Das Eintrittsalter soll mindestens 25 Jahre betragen.

Ein Austritt ist per Ende Kalenderjahr möglich und ist dem VS mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

#### **Art. 9 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

#### **Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### **Art. 11 Rechte und Pflichten**

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des TGTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

## **Art. 12 Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglieder werden durch die VV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

## **Art. 13 Passivmitglieder**

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses. Passivmitglieder nehmen nicht aktiv am Riegenleben oder Anlässen teil, ausgenommen bei den «fitness plus»-Aktivitäten.

## **IV. Organe des Vereins**

### **Art. 14 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- Spezialkommissionen
- Revisionsstelle

### **Vereinsversammlung**

### **Art. 15 Termin und Zusammensetzung**

Oberstes Organ des Vereins ist die VV. Die ordentliche VV findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Revisionsstelle
- Gäste
- Mitglieder des Vorstandes

### **Art. 16 Geschäfte**

Der VV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl/Abwahl des VS;
- Auflösung des Vereins;
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der VV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Reglemente
- Fusionen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwendung des Liquidationserlöses
- Ehrungen

## **Art. 17 Eingabe für Anträge**

Anträge an die VV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

## **Art. 18 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur VV erfolgt mind. 20 Tage im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **Art. 19 Ausserordentliche VV**

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen.

Die ausserordentliche VV hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

## **Art. 20 Stimm- und Antragsrecht**

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der VV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

## **Art. 21 Abstimmungen und Wahlen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **Art. 22 Anfechtung**

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

## **Art. 23 Protokoll**

Über die gefassten Beschlüsse der VV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses ist bis zur nächsten VV elektronisch oder per Post zu verschicken.

## **Art. 24 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit**

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

## **Vorstand**

### **Art. 25 Zusammensetzung**

Der VS setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten
- weitere 2 – 6 Mitglieder

### **Art. 26 Amtsdauer**

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 27 Aufgaben**

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme.

### **Art. 28 Einberufung**

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

### **Art. 29 Beschlussfassung**

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Beschlussfassung per E-Mail ist möglich.

### **Art. 30 Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident oder sein Stellvertreter zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

## **Spezialkommissionen**

### **Art. 31 Spezialkommissionen**

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

## **Revisionsstelle**

### **Art. 32 Zusammensetzung**

Die Revisionsstelle umfasst zwei Revisoren. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst.

### **Art. 33 Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, all-fällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstattet der VV einen schriftlichen Bericht und stellt ihr entsprechende Anträge.

### **Art. 34 Stimm- und Wahlbüro**

Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der VV.

## **V. Verwaltung**

### **Art. 35 Protokoll**

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kom-missions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 36 Reglemente**

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

### **Art. 37 Zuständigkeit**

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der VV.

### **Art. 38 Archiv**

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv und eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den ge-setzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

## **Art. 39 Datenschutz und -sicherheit**

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

## **VI. Haftung**

### **Art. 40 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

## **VII. Finanzen**

### **Art. 41 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 42 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

### **Art. 43 Ausgaben**

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

### **Art. 44 Mitgliederbeiträge**

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch VV-Beschluss festgesetzt.

### **Art. 45 Beitragsbefreiung**

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind

- Vorstandsmitglieder

## VIII. Schlussbestimmungen

### Art. 46 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TGTV bzw. des STV.

### Art. 47 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV beschlossen werden.

### Art. 48 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen inkl. den Fonds der Stadt Amriswil zu. Es ist zur Jugendförderung im sportlichen Bereich zu verwenden.

### Art. 49 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 22. Januar 2010  
Sie wurden an der VV vom 9. Februar 2024 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Amriswil, 9. Februar 2024

Für die Männerriege Amriswil

Präsident



Andreas Fässler

Aktuar



Urs Laib

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des TGTV anlässlich seiner Sitzung

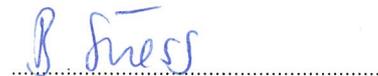
vom 22. Feb 2024 genehmigt.

Präsidium



Karin König-Ess

Abteilung Kommunikation



Brigitte Süess